



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT WELS
4600 Wels

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maria-Theresia-Straße 12

Tel.: +43 57 60121 41811

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Wels erkennt durch den Richter Dr. David Pesendorfer in der Rechtssache der klagenden Partei **J***** E*******, *****straße 2, 4663 Laakirchen, vertreten durch Dr. Fritz Vierthaler, Rechtsanwalt in Gmunden, wider die beklagte Partei **Ernst Sperl**, Achleiten 139, 4752 Riedau, vertreten durch MMag. Michael Krenn, Rechtsanwalt in Wien, wegen 1.649,34 Euro, zu Recht:

- 1) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen 1.649,34 Euro samt vier Zinsen ab 19. Juli 2020 zu zahlen.**
- 2) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Händen des Klagevertreters binnen 14 Tagen die mit 798,85 Euro (darin 107 Euro Barauslagen und 115,31 Euro Umsatzsteuer) bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Unstrittiger Sachverhalt (§§ 266, 267 ZPO):

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden erließ einen Bescheid über einen behördlich angeordneten Zwangsabschuss von Habichten im genossenschaftlichen Jagdgebiet Laakirchen. Dieser Bescheid enthielt auch personenbezogene Daten des Klägers.

Dieser Bescheid wurde vom Beklagten auf seiner homepage veröffentlicht. Auf dieser homepage veröffentlichte der Beklagte ansonsten auch Informationen mit privatem Bezug, so stellte er dort auch seine Familie vor.

Mit Schreiben vom 29. März 2018 wurde der Beklagte aufgefordert, den veröffentlichten Bescheid in geeigneter Weise zu anonymisieren bzw. die personenbezogenen Daten des Klägers zu entfernen. Dieser Aufforderung kam der Beklagte nicht nach. Daraufhin erhob der

Kläger eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde.

Mit Bescheid vom 3. Dezember 2018 stellte die Datenschutzbehörde fest, dass durch die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Kläger in seinem Recht auf Datenschutz verletzt wurde. Dem Beklagten wurde die Entfernung der veröffentlichten, personenbezogenen Daten bei sonstiger Exekution aufgetragen. Gegen diesen Bescheid erhob der Beklagte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Mit Erkenntnis vom 16. April 2020 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Beklagten ab und bestätigte den Bescheid der Datenschutzbehörde.

Klagebegehren und Vorbringen der klagenden Partei:

Der Kläger erhob das sich aus dem Urteilsspruch ergebende Zahlungsbegehren und brachte dazu im Wesentlichen vor:

Dem Kläger sei Ende März 2018 zur Kenntnis gelangt, dass der Beklagte auf seiner Homepage einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über einen behördlich angeordneten Zwangsabschuss von Habichten im genossenschaftlichen Jagdgebiet Laakirchen, veröffentlicht habe. Dieser Bescheid habe auch personenbezogene Daten des Klägers enthalten. Mit Schreiben vom 29. März 2018 wäre der Beklagte daraufhin aufgefordert worden, den veröffentlichten Bescheid in geeigneter Weise zu anonymisieren bzw. die personenbezogenen Daten des Klägers zu entfernen. Dieser Aufforderung sei der Beklagte nicht nachgekommen. Daraufhin habe der Kläger eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde der Republik Österreich erhoben.

Mit Bescheid vom 3. Dezember 2018 habe die Datenschutzbehörde festgestellt, dass durch die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Kläger in seinem Recht auf Datenschutz verletzt worden wäre. Dem Beklagten wäre demnach die Entfernung der veröffentlichten, personenbezogenen Daten bei sonstiger Exekution aufgetragen worden. Gegen diesen Bescheid habe der Beklagte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Mit Erkenntnis vom 16. April 2020 habe das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Beklagten abgewiesen und dem Bescheid der Datenschutzbehörde bestätigt.

Durch die rechtswidrige Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten durch den Beklagten sei der Kläger in seinem Recht auf Datenschutz verletzt worden. Dem Kläger wären zur Durchsetzung seiner schutzwürdigen Interessen Vertretungskosten von 1.649,34 Euro entstanden. Diese Kosten seien vom Beklagten zumindest fahrlässig verschuldet worden. Gemäß § 29 Abs 1 Datenschutzgesetz und Artikel 82 Datenschutzgrundverordnung habe eine in ihren Rechten verletzte Person Anspruch auf Schadenersatz.

Der Kläger stütze das Klagebegehren nicht auf einen gesetzlichen Kostenersatzanspruch, sondern auf die Schadenersatzbestimmungen der Datenschutzgesetze. Der Beklagte habe jedenfalls fahrlässig und daher schuldhaft und auch rechtswidrig gehandelt. Es handelte sich hierbei um eine deliktische Haftung, zumal die einschlägigen Datenschutzgesetze als Schutzgesetze einzustufen wären. Dem Beklagten wäre jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da er vor Einleitung des Überprüfungsverfahrens ausdrücklich zur Anonymisierung des veröffentlichten Bescheides aufgefordert worden wäre. Datenschutzrechtliche Bestimmungen wären durchaus komplex, sodass eine rechtsanwaltliche Vertretung in einem Überprüfungsverfahren durchaus angebracht sei und jedenfalls auch einer ordnungsgemäßen Rechtsverfolgung diene.

Der Beklagte habe rechtswidrig und schuldhaft gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen, in dem er Bescheide mit personenbezogenen Daten des Klägers trotz Aufforderung zur Unterlassung auf seiner privaten Homepage veröffentlicht habe. Der Beklagte betreibe eine private Homepage, auf welchen er unter anderem seine Familie vorstellte. Auf dieser Homepage veröffentlichte der Beklagte auch umweltrelevante Bescheide. Der Beklagte werde dadurch nicht zum Medieninhaber oder Medienbetreiber und auch nicht zum Herausgeber und falle daher nicht unter das Medienprivileg. Der Beklagte habe dies im Datenschutz-Beschwerdeverfahren selbst auch gar nicht behauptet oder eingewendet. Der Kläger wäre im Rahmen des betroffenen Bescheides als Jagdleiter der Jagdgesellschaft Laakirchen tätig und involviert gewesen. Als solche wäre er aber keine Person des öffentlichen Lebens. Der Kläger stehe daher unter dem Schutz der Datenschutzgesetze.

Prozessvorbringen der beklagten Partei:

Der Beklagte bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein:

Bestritten werde, dass sich aus den Verfahren vor der Datenschutzbehörde und dem Bundesverwaltungsgericht und deren Ausgang eine Schadenersatzpflicht des Beklagten für angebliche Vertretungskosten ergeben würde. Dies ergebe sich weder aus der Datenschutz-Grundverordnung noch aus dem österreichischen Verwaltungsrecht. Bestritten werde auch, dass die angerufenen Behörden für die Frage der Beurteilung des Sachverhaltes zuständig wären und das Vorliegen einer Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen durch seine Person. Das Gericht wäre an die Beurteilung der Verwaltungsbehörden nicht gebunden.

Tatsächlich bestimme der Artikel 82 der DSGVO und § 29 des DSG eine Ersatzpflicht für Schäden, die wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung oder gegen

§ 1 oder Artikel 2 erstes Hauptstück entstanden wären. Allfällige Vertretungskosten im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 ff Datenschutz-Grundverordnung fielen jedoch nicht unter diese Ersatzpflicht. Denn schon aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst folge, dass die Beschwerdeverfahren vor einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 ff DSGVO unentgeltlich und ohne Kostenrisiko zu sein hätten. Auch § 74 AVG ordne die Kostentragung der jeweiligen Parteien selbst an. Grundsätzlich wäre auch jedem Betroffenen nach der DSGVO ein Wahlrecht eingeräumt, sich entweder für das kosten- und risikolose Verfahren vor der Aufsichtsbehörde zu entscheiden oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf zu wählen, welcher mit einem entsprechenden Kostenrisiko für beide Streitparteien verbunden sei. Nicht möglich wäre es aber, sich zunächst für den risikolosen Weg des Verwaltungsverfahrens zu entscheiden und infolge allfälliger Vertretungskosten unter dem Titel des Schadenersatzes geltend zu machen.

Bestritten werde auch ein fahrlässiges Verhalten des Beklagten als Veranlassung für die entstandenen Kosten. Selbst wenn dessen Verhalten einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen dargestellt hätte, so wäre diesem Umstand jedenfalls eine vertretbare Rechtsauffassung zugrunde gelegen. Somit fehlte es an der Rechtsgrundlage für den erhobenen Klagsanspruch. Im Rahmen des Verfahrens vor der Aufsichtsbehörde und dem Bundesverwaltungsgericht habe auch keine anwaltliche Vertretungspflicht bestanden. Somit wären allenfalls entstandene Vertretungskosten mangels Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht ersatzfähig. Tarifmäßige Kosten in der erhobenen Höhe wären auch nicht entstanden. Ein Ersatz von Kosten eines Verwaltungsverfahrens könne im Zivilrechtsweg nur dann begehrt werden, wenn die verfahrensgegnerische Partei im Verwaltungsverfahren rechtswidrige und schuldhaft Falschangaben gegenüber der Behörde gemacht habe, die für die Vertretungskosten der anderen Partei ursächlich gewesen wären (RS0022786 und 6Ob94/20x). Das wäre aber hier nicht der Fall. Der Beklagte habe im

Verwaltungsverfahren lediglich eine vertretbare Rechtsauffassung geführt, aufgrund derer die Veröffentlichung des nicht anonymisierten Namens des Klägers rechtmäßig gewesen wäre. Dies alleine könne keinen Schadenersatzanspruch des Klägers hinsichtlich der Vertretungskosten im Verwaltungsverfahren auslösen. Der Beklagte sei zudem ehrenamtliches Naturschutzorgan und berichte im Rahmen seines Internet-Auftrittes über verschiedene Naturschutz-, Jagd-, und Umweltthemen, welche von öffentlichem Interesse seien. Dies führte dazu, dass der Beklagte unter das Medienprivileg des § 9 Datenschutzgesetz falle.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen wären die Datenschutzbehörde und infolge das Bundesverwaltungsgericht gar nicht zur Beurteilung des anhängigen Sachverhaltes gesetzlich zuständig gewesen. Nach § 9 DSG wäre die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines

Medienunternehmens oder Mediendienstes im Sinne des Mediengesetzes zu journalistischen Zwecken die Bestimmungen jenes Bundesgesetzes sowie von der Datenschutz-Grundverordnung die Kapitel II (Grundsätze), III (Rechte der betroffenen Person), IV (Verantwortliche und Auftragsverarbeiter), V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), VI (unabhängige Aufsichtsbehörden), VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) nicht anwendbar. Der Beklagte betreibe als Herausgeber ein Internet-Portal, auf welchem er über verschiedene tagesaktuelle Themen im Zusammenhang mit seiner persönlichen Tätigkeit informiere oder berichte; dies insbesondere im Themenkreis Natur, Umwelt und Jagd. Er sei daher vom zitierten Medienprivileg erfasst.

So sich der Kläger durch die Berichterstattung in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt gefühlt hätte, wäre dieser Umstand gegenüber dem Beklagten ausschließlich im Sinne von § 16 ABGB vor den ordentlichen Zivilgerichten geltend zu machen gewesen. Daher mangelte es schon an einer Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung, welche die zitierten Ersatzpflichten nach sich ziehen könnte.

Es werde auch bestritten, dass Persönlichkeitsrechte des Klägers durch den Beklagten verletzt worden wären. Beim Kläger handle es sich um eine Person des öffentlichen Lebens, welche zumindest bei Themen betreffend ihre berufliche Position auch eine nicht anonymisierte Berichterstattung zu dulden habe. Auch der Umstand, dass sich der Kläger selbst im Rahmen eines Internet-Auftrittes in seiner Funktion jedermann öffentlich und nicht anonymisiert sowie mit Kontakten präsentierte, trage zu dieser Erwägung bei. Das journalistische Interesse an einer korrekten und vollständigen Berichterstattung zum Anlassfall wäre daher jedenfalls höher zu gewichten als ein allfälliger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers. Zudem wäre das Gericht bei der Beurteilung, ob eine schadenersatzrechtlich relevante Verletzung der DSGVO/DSG vorliege, im Anlassfall nicht an die Beurteilung der Verwaltungsbehörden gebunden.

Feststellungen des Gerichtes:

Das Gericht legt seiner Entscheidung neben den eingangs angeführten, unstrittigen Umständen – im Umfang des Vorbringens der Parteien – noch nachstehenden Sachverhalt zugrunde:

Zu den Streitteilen:

Der Vertreter der Grundeigentümer und somit der Jagdgenossenschaft ist der Obmann des

Jagdausschusses. Der Obmann des Jagdausschusses stellt die Anträge auf Zwangsabschluss an die Bezirksverwaltungsbehörde (PV Kläger ON 8, 10).

Der Kläger ist Pensionist und Jagdleiter der Jagdgesellschaft (und nicht der Jagdgenossenschaft) Laakirchen (PV Kläger ON 8, 9-10). Der Kläger ist auch Bezirksjägermeister, war aber in dieser Funktion vom Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden nicht betroffen (PV Kläger ON 8, 10).

Der Beklagte ist Pensionist. Vor seiner Pensionierung war der Bankprüfer und Genossenschaftsrevisor im Raiffeisen-Sektor. (PV Beklagter)

Zum damaligen Internetauftritt des Beklagten im Allgemeinen:

Der Beklagte hatte zur verfahrensrelevanten Zeit einen eigenen Internetauftritt. Auf dieser homepage veröffentlichte der Beklagte ansonsten auch Informationen mit privatem Bezug, so stellte er dort auch seine Familie vor. (nicht substantiiert bestritten) Er veröffentlichte in den letzten Jahren dort auch diverse Informationen mit Naturschutz-, Bau-, Umweltschutz- und Sportbezug. (Beilage ./1) Ob diese Veröffentlichung mit einer bestimmten Periodik erfolgten, ist nicht feststellbar. (vgl. Beilage ./1)

Nicht feststellbar ist, dass sich der Beklagte mit seinem Internetauftritt, zumal zur Zeit der verfahrensrelevanten Veröffentlichung als Medium und sich selbst als Herausgeber verstand. (vgl. hingegen PV Beklagter ON 8, 11)

Zu dem konkreten Veröffentlichungen:

Der Kläger erhielt von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden auf Grundlage des Umweltinformationsrechts Auskünfte über die Anordnung eines Zwangsabschlusses von Habichten und Bussarden, insbesondere einen Bescheid über die Anordnung eines Zwangsabschlusses von je drei Habichten und Bussarden. (Beilage ./D)

Der Erlangung jenes Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden lagen folgende Umstände zugrunde: Der Vertreter der Grundeigentümer und somit der Jagdgenossenschaft ist der Obmann des Jagdausschusses. Er hörte die Klagen der Grundeigentümer, vor allem über freilaufende Biohühner und den vor Ort befindlichen, sogenannten „Arche-Hof“, auf welchem sehr viel Geflügel in Form seltener Nutztierassen gehalten werden, um diese Arten vor dem Aussterben zu bewahren. Der Obmann des Jagdausschusses stellte bei der Bezirksverwaltungsbehörde und somit bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden den Antrag auf Zwangsabschluss. Zuvor fragte er den Kläger über die entsprechenden Möglichkeiten. Der

Kläger antwortete ihm, dass dies jagdgesetzlich möglich wäre und über einen Zwangsabschuss der Beutegreifer zu erfolgen hätte. Infolge dessen kam es zur Antragstellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde und zum Zwangsabschussbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden. (PV Kläger ON 8, 10).

Der Beklagte hat den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4.10.2017, GZ AgrarOI - 122 - 2017, BHGMJagd-201 7-398751 3-SAM, auf Grundlage der Umweltinformationsgesetze (UIG, Oö. USchG) von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit vollem Personenbezug erhalten und auf seiner Webseite veröffentlicht. Es lag keine Einwilligung des Klägers betreffend die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten vor. (Beilage ./C)

Die URL <http://members.aon.at/sperl/naturGmAusnahmen.htm> gestaltete sich auszugsweise wie folgt (vgl. Beilage ./C; Formatierung nicht korrekt wiedergegeben):

„Ausnahmebewilligungen

Jagd und Naturschutz

Bezirk Gmunden

Anfragen und Auskünfte im Rahmen der Umweltinformationsrechte durch Ernst Sperl

2 Ausnahmegenehmigungen Habichte und Bussarde

Mail der BH Gmunden vom 30. Jänner 2018

Anforderung Bescheide (und Entscheidungsgrundlagen)

Mail vom 31. Jänner 2018

Zwangsabschussbescheid Laakirchen vom 4. Oktober 2017

AgrarOI - 122 - 2017, BHGMJagd-2017-398751/3-SAM“

Mit dem Link „AgrarOI - 122 - 2017, BHGMJagd-201 7-398751/3-SAM“ gelangte man zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4.10.2017, GZ AgrarOI - 122 -2017, BHGMJagd-201 7-398751 /3-SAM, als PDF-Dokument mit der URL http://riedau.info/natur_GmAnfrage3BescheidLaakirchen.pdf. In diesem Bescheid sind Funktion, Name, postalische Anschrift und E-Mail-Adresse des Klägers angeführt. (vgl. Beilage ./C)

Die Veröffentlichung durch den Beklagten erfolgte im Zusammenhang mit seinem naturschutzrechtlichen Engagement und dabei auch im Zusammenhang mit dem Naturschutzbund in Linz. (vgl. PV Beklagter ON 8, 11)

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde vom Beklagten ohne Veränderungen veröffentlicht (vgl. PV Kläger ON 8, 10).

Zum Verfahrensgang im datenschutzrechtlichen Verfahren :

1. Mit Eingabe vom 30.05.2018 erhob der hg. Kläger als im datenschutzrechtlichen Verfahren mitbeteiligte Partei Beschwerde an die Datenschutzbehörde als belangte Behörde und brachte zusammengefasst vor, der Beklagte habe sie in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt, indem er einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden an die Jagdgesellschaft Laakirchen, den der Beklagte auf Grundlage des Umweltinformationsrechts erhalten habe, auf seiner Website veröffentlicht habe. Der Bescheid enthalte den Kläger betreffende personenbezogene Daten, nämlich seinen Namen, seine Post- und E-Mailadresse und seine Funktion als Vertreter der Jagdgesellschaft Laakirchen. Trotz Aufforderung habe der Beklagte die Daten weder anonymisiert noch gelöscht. (vgl. Beilage ./D)
2. Mit Stellungnahme vom 20.06.2018 bestritt der Beklagte und brachte sinngemäß vor, eine Einschränkung von - wie hier - Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz widerspreche seinem Regelungszweck; die Anonymisierung schutzwürdiger Informationen unterliege der nach dem Umweltinformationsgesetz auskunftspflichtigen Behörde. (vgl. Beilage ./D)
3. Der Kläger replizierte mit Schreiben vom 18.08.2018 sinngemäß, die im Bescheid enthaltenen personenbezogenen Daten seien vom freien Zugang zu Umweltinformationen nicht umfasst; ihre Veröffentlichung sei nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen. Sie sei unzulässig, auch deshalb, weil der Beschwerdeführer sie ua verwende, um Personen öffentlich zu verunglimpfen. (vgl. Beilage ./D)
4. Mit Bescheid vom 03.12.2018 gab die Datenschutzbehörde der Beschwerde statt, stellte fest, dass der Beklagte den Kläger dadurch im Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem er den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 04.10.2017, GZ AgrarOI - 122 - 2017, BHGMJagd-2017-398751/3-SAM, samt den darin angeführten personenbezogenen Daten des Klägers (Funktion, Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse) mittels Link auf der Webseite mit der URL „<http://members.aon.at/sperl/naturGmAusnahmen.htm>“ veröffentlichte (Spruchpunkt 1.) und trug dem Beklagten auf, innerhalb einer Frist von vier Wochen bei sonstiger Exekution die gemäß Punkt 1 veröffentlichten personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zu entfernen (Spruchpunkt 2.). Begründend führte die Datenschutzbehörde zusammengefasst aus, dass der Beklagte unabhängig von einer etwaigen Anonymisierungspflicht der Bezirkshauptmannschaft einzelfallbezogen zu prüfen hätte, ob er den Bescheid mit vollem Personenbezug veröffentlichen dürfe. Eine solche Veröffentlichung könne mangels Zustimmung des Klägers nur zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gründen; aber nur dann, wenn die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen würden. Es könne nicht festgestellt werden, dass die Veröffentlichung jedenfalls das

Grundrecht auf Datenschutz des Klägers überwiege. Entgegen dem Vorbringen des Beklagten bedürfe es gerade nicht der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der mitbeteiligten Partei, um dem Regelungszweck des Umweltinformationsgesetzes zu genügen; vielmehr gehe es um die Information der Öffentlichkeit über den angeordneten Zwangsabschuss von je drei Hühnerhabichten und Bussarden im genossenschaftlichen Jagdgebiet Laakirchen. Die bloße Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der mitbeteiligten Partei an einer beliebigen Stelle im Internet, hier auf der Webseite des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes, führe zu keiner allgemeinen Verfügbarkeit der Daten. Mangels Erforderlichkeit sei die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten des Klägers daher nicht gerechtfertigt. (vgl. Beilage ./D)

5. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde des Beklagten vom 26.12.2018, in der er die Aufhebung des Bescheides und Abweisung der Administrativbeschwerde des Klägers begehrte und zusammengefasst ausführte, die Datenverarbeitung sei durch das Umweltinformationsgesetz gedeckt, weil es auch die Verbreitung von Umweltinformationen - hier über die Website des Beschwerdeführers - zum Ziel habe. Eine restriktive Interpretation dieses Gesetzes würde Schadenersatzansprüche gegenüber Personen wahrscheinlicher machen, die Umweltinformationen anfragen und veröffentlichen, was im Widerspruch zur Intention des Gesetzes steht, Umweltinformationen zu verbreiten. Die vom ihm veröffentlichten Daten seien auch - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - nicht über eine beliebige Stelle im Internet, sondern über die offizielle Website des Oberösterreichischen Landesjägerverbandes für Jedermann und einfach zu finden. (vgl. Beilage ./D)

6. Mit Erkenntnis vom 21. April 2020 wurde die Beschwerde abgewiesen und die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG für nicht zulässig erklärt. (Beilage ./D) Diesem Erkenntnis legte das Bundesverwaltungsgericht nachstehenden Sachverhalt zu Grunde (Beilage ./D):

„1. Der folgende Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Beschwerdeführer setzt sich für Umweltbelange ein, holt in diesem Rahmen von Behörden auf Basis des Umweltinformationsrechts Umweltinformationen ein, die er auf seiner Website allen Naturinteressierten zur Verfügung stellt. Der Zugriff auf die Website des Beschwerdeführers ist dabei für jedermann möglich.

1.2. Die mitbeteiligte Partei ist Bezirksjägermeister von Gmunden und Jagdleiter der Jagdgesellschaft Laakirchen.

1.3. Der Beschwerdeführer erhielt von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden auf Grundlage des Umweltinformationsrechts Auskünfte über die Anordnung eines Zwangsabschlusses von Habichten und Bussarden, insbesondere einen Bescheid über die Anordnung eines Zwangsabschlusses von je drei Habichten und Bussarden, den er unter der Webadresse

„<http://members.aon.at/sperl/naturGmAusnahmen.htm>“ - ohne ihn zu anonymisieren veröffentlicht hat.

1.4. Der Bescheid war ua an die Jagdgesellschaft Laakirchen, vertreten durch die mitbeteiligte Partei, adressiert. Neben der Information, Vertreter der Jagdgesellschaft und als solcher Empfänger des Bescheids zu sein, enthielt der Bescheid weitere Informationen über die mitbeteiligte Partei, nämlich ihren Namen, ihre Funktion in Form der Abkürzung „BJM“ und „JL“ sowie ihre Adresse, 4663 Laakirchen, *****straße 2, und E-Mailadresse, **.E*****@aon.at.

1.5. Die Website der Jagdgenossenschaft Laakirchen, abrufbar unter der Internetadresse „https://www.laakirchen.ooe.gv.at/Jagdgenossenschaft_Laakirchen“ enthält die folgenden Angaben:

„Vorstand

Jagdleiter J***** E***** [...]

Adresse

*****straße 3

4663 Laakirchen“

Zusätzlich ist eine Telefonnummer angeführt, eine E-Mail-Adresse allerdings nicht.

1.6. Die Website des Oberösterreichischen Landesjagdverbands enthält zum Bezirk Gmunden, aufrufbar unter der Internetadresse „<https://www.ooeljv.at/jagdbezirke/gmunden/kontakt/>“, den Folgenden Eintrag:

„Kontakt

J***** E*****

Bezirksjägermeister von Gmunden

[Foto]

.E***@aon.at

07613/****

0676/ *****

*****str. 2

4663 Laakirchen“

1.7. Mit Schreiben vom 29.03.2018 forderte die mitbeteiligte Partei den Beschwerdeführer auf den Bescheid zu löschen oder ihre personenbezogenen Daten zu anonymisieren, was der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 05.04.2018 unter Verweis auf das Umweltinformationsgesetz abgelehnt hat.

In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesverwaltungsgericht in diesem Erkenntnis u.a. aus

(Beilage ./D):

„

Die zulässige Beschwerde ist nicht berechtigt.

3.1. Zur anwendbaren Rechtslage:

Seit der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der mitbeteiligten Partei durch den Erstbeschwerdeführer - jedenfalls - vor dem 29.03.2018 hat sich die Rechtslage durch die DSGVO und das DSG, BGBl I Nr 120/2017, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 14/2019, geändert. Übergangsbestimmungen finden sich ua in § 69 Abs 5 DSG, wonach Verletzungen des Datenschutzgesetzes 2000, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DSG noch nicht anhängig gemacht wurden, nach der Rechtslage nach Inkrafttreten des DSG zu beurteilen sind. Die Judikatur des VwGH, wonach die Rechtslage zum Zeitpunkt des Stichtages anzuwenden ist, wenn darüber abzusprechen ist, was zu einem bestimmten Stichtag rechtens war, steht dem nicht entgegen, weil - wie in diesem Fall - der Gesetzgeber anderes regeln kann (siehe zB VwGH 24.03.2015, Ro 2014/09/0066).

Das Beschwerdeverfahren wurde bei der Datenschutzbehörde erst anhängig gemacht, nachdem das DSG in Geltung getreten ist. Sie hatte daher gemäß § 69 Abs 5 DSG die neue Rechtslage, dh das DSG und die DSGVO, anzuwenden, weshalb auch das erkennende Gericht die neue Rechtslage anzuwenden hat.

3.2. Zur Berechtigung der Beschwerde:

3.2.1. Gemäß § 1 Abs 1 DSG hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Beschränkungen des Geheimhaltungsanspruchs sind, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, gemäß § 1 Abs 2 DSG 2000 nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, wobei bei zulässigen Beschränkungen der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf.

3.2.2. Der Beschwerdeführer hat einen Bescheid im Internet veröffentlicht, der personenbezogene Daten der mitbeteiligten Partei enthalten hat, nämlich ihren Namen,

Adresse, E-Mail-Adresse, Vertreter des Bescheidadressaten

und als Empfänger des Bescheids genannt geworden zu sein. Die belangte Behörde hat hierin nach Abwägung der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der mitbeteiligten Partei einerseits und der Veröffentlichungsinteressen des Beschwerdeführers andererseits einen Verstoß gegen das Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs 1 DSG gesehen.

3.2.3. Der Beschwerdeführer beschwert sich dagegen im Wesentlichen mit dem Argument, die von ihm veröffentlichten Daten über die mitbeteiligte Partei seien vom Recht auf Geheimhaltung nicht umfasst, weil sie über die Website des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes allgemein verfügbar seien.

*Dem ist entgegen zu halten, dass nicht sämtliche der vom Beschwerdeführer veröffentlichten Informationen über die mitbeteiligte Partei öffentlich verfügbar sind. Zwar sind auf den Websites der Jagdgenossenschaft Laakirchen und des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes der Name, Adresse und E-Mail Adresse der mitbeteiligten Partei sowie - wenngleich etwas versteckt und nicht ganz eindeutig - ihre derzeitige Eigenschaft Jagdleiter und damit derzeit Vertreter der Jagdgesellschaft zu sein angeführt; nicht öffentlich verfügbar sind aber die Tatsachen, dass erstens die mitbeteiligte Partei zum Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheids Vertreter der Jagdgesellschaft gewesen ist und zweitens sie im Bescheid als Empfänger genannt worden ist. Auch unterscheidet sich die im Bescheid und auf der Website des Landesjägersverbands angeführte Adresse der mitbeteiligten Partei, *****straße 2, von der auf der Website der Jagdgenossenschaft angeführten Adresse, *****straße 3.*

Die Veröffentlichung des anonymisierten Bescheids unterscheidet sich - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - von der Veröffentlichung des nicht anonymisierten Bescheids damit entscheidend:

So könnte einerseits die Verbindung des anonymisierten Bescheids mit der mitbeteiligten Partei grundsätzlich nur - wie auch der Beschwerdeführer zugestehst - mittelbar hergestellt werden, indem gesondert nach dem Leiter der Jagdgesellschaft gesucht wird, der wiederum nicht einfach und nur mit gewisser Unsicherheit zu finden ist. So ist er nicht direkt über eine Website der Jagdgesellschaft, sondern über die Website der Jagdgenossenschaft auffindbar. Das ist nicht zu erwarten, weil es sich dabei um völlig verschiedene Rechtsträger handelt: während es sich bei der Jagdgenossenschaft gemäß § 15 OÖ Jagdgesetz um die Gesamtheit der Eigentümer jener Grundstücke handelt, bezüglich derer ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert (§ 29 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) festgesetzt ist und welche zu einem genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören, handelt es sich bei einer Jagdgesellschaft um einen der zulässigen Pächter des Jagdrechts (§§ 20 f OÖ Jagdgesetz). Die Angabe auf der Website der Jagdgenossenschaft ist dabei darüber hinaus nicht eindeutig,

weil sie einerseits die mitbeteiligte Partei als „Vorstand“ der Jagdgenossenschaft bezeichnet, den es nicht gibt, andererseits ihm den Titel „Jagdleiter“ voranstellt. Nur über diesen Titel kann darauf geschlossen werden, dass es sich bei der mitbeteiligten Partei wahrscheinlich nicht um einen Funktionär der Jagdgenossenschaft sondern um den Leiter der Jagdgesellschaft handelt. Andererseits sind die auf der Website der Jagdgenossenschaft enthaltenen Angaben über den Jagdleiter nicht hinreichend, um eine Verbindung zwischen dem Bescheid und seinem Empfänger herzustellen. So enthält die Website zwar die Angabe über den derzeitigen wahrscheinlichen Jagdleiter der Jagdgesellschaft, die das Jagdrecht von der Jagdgenossenschaft gepachtet hat. Sie enthält aber - wie zuvor ausgeführt – keine Information, wer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Bescheids Jagdleiter der Jagdgesellschaft war.

Auch auf die öffentlich zugänglichen Angaben auf der Website des Landesjagdverbandes, wonach die mitbeteiligte Partei - unter Nennung ua ihres Namens, ihrer Adresse und ihrer Telefonnummer -Bezirksjägermeister sei, kann sich der Beschwerdeführer nicht berufen, weil von der Funktion des Beschwerdeführers als Bezirksjägermeisters nicht auf seine – hier relevante - Funktion als Jagdleiter geschlossen werden kann.

3.2.4. Letztlich ist auch dem Einwand des Beschwerdeführers nicht zu folgen, er habe die Informationen der mitbeteiligten Partei im Zuge einer Anfrage nach Umweltinformationsrecht erhalten und ihre Veröffentlichung wären daher als Umweltinformation gerechtfertigt.

Angelegenheiten des Jagdwesens sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (Art 15 Abs 1 B-VG). Das in Bezug auf Auskünfte über Umweltinformationen im Bereich des Jagdwesens, hier ein jagdrechtlicher Bescheid, damit maßgebliche Oberösterreichische Umweltschutzgesetz 1996 (OÖ USchG) gewährt natürlichen oder juristischen Personen das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden (§ 15 Abs 1 OÖ USchG). Das OÖ USchG enthält in § 17 zwar diverse Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe, darunter auch in § 17 Abs 2 Z 3 Einschränkungen, wenn die Vertraulichkeit personenbezogener Daten betroffen ist. Es enthält aber keine Bestimmungen hinsichtlich der weiteren Verwendung der Informationen, die über das Umweltinformationsgesetz erlangt worden sind. Insbesondere fehlen Normen, welche die Anwendung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie das Grundrecht auf Datenschutz oder die DSGVO, einschränken würden.

Enthalten die Informationen, die über das Umweltinformationsgesetz erhalten worden sind, auch personenbezogene Daten, hängt die Zulässigkeit ihrer Verwendung damit von der Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ab.

An diesem Ergebnis kann weder die - das erkennende Gericht nicht bindende – vom Beschwerdeführer zitierte Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien, noch der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Zweck des OÖ USchG, der unter anderem darin liegt, Umweltinformationen zu verbreiten (§ 1 Z 2, 2. Fall OÖ USchG), etwas ändern. Es obliegt dem Gesetzgeber in weiteren Rechtsnormen die konkreten Maßnahmen zu bestimmen, mit denen er das genannte Ziel erreichen möchte; eine Beschränkung der datenschutzrechtlichen Regelungen hat er im OÖ USchG aber gerade nicht vorgesehen.

3.2.5. Damit hat die belangte Behörde mangels Zustimmung oder lebenswichtiger Interessen der mitbeteiligten Partei an der Veröffentlichung der sie betreffenden Daten zu Recht eine Interessensabwägung nach § 1 Abs 2 DSGVO vorgenommen, wonach Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung, abgesehen von lebenswichtigen Interessen des Betroffenen oder seiner Zustimmung, nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig sind.

Die Interessensabwägung schlägt eindeutig zu Gunsten der mitbeteiligten Partei aus, weil die Veröffentlichung der sie betreffenden Daten für den Zweck der Datenverwendung, nämlich die Öffentlichkeit über die Abschussaufträge zu informieren, nicht erforderlich ist. Auch ihre Entfernung aus dem Bescheid ist ohne nennenswerten Aufwand möglich. Die Veröffentlichung kann entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers auch nicht durch eine öffentliche Funktion der mitbeteiligten Partei gerechtfertigt werden, weil die mitbeteiligte Partei als Jagdleiter, dh als Leiter und Bevollmächtigter einer Jagdgesellschaft (§ 21 Abs 3 OÖ Jagdgesetz), keine öffentliche Funktion bekleidet. Sie bekleidet lediglich eine öffentliche Funktion als Bezirksjägermeister, die mit ihrer hier relevanten Funktion als Jagdleiter aber in keinem Zusammenhang steht.

3.2.6. Die belangte Behörde hat daher zu Recht eine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung der mitbeteiligten Partei festgestellt und ihre Behebung aufgetragen, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

3.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.4. Da im Verfahren lediglich Rechtsfragen zu klären waren, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden (VwGH 19.09.2017, Ra 2017/01/0276).....“

7. Im datenschutzrechtlichen Verfahren stützte sich der Beklagte nicht darauf, dass er als Herausgeber ein Internet-Portal betreibe, auf welchem er über verschiedene tagesaktuelle Themen im Zusammenhang mit seiner persönlichen Tätigkeit informiere oder berichte; dies insbesondere im Themenkreis Natur, Umwelt und Jagd; und dass er daher vom Medienprivileg des § 9 DSGVO erfasst sei. (Beilage ./D)

8. Im datenschutzrechtlichen Verfahren stellte der Beklagte keine unrichtigen Behauptungen über den Kläger auf (PV Beklagter ON 8, 11).

Zur Reaktion des Klägers:

Den Kläger erreichte ein anonymer Anruf auf seinem Mobiltelefon. Im Zuge dieses Anrufes wurde er als „Umweltschwein“ beschimpft. Er fragte den Anrufer, was er „verbrochen“ hätte. Der Anrufer antwortete, dass es „im Internet“ stehe, dass er etwas Rechtswidriges gemacht habe. Der Kläger fragte den Anrufer, wo dies stehe und erhielt die Antwort, er solle seinen Namen „googeln“. Das machte der Kläger dann auch. Nach ein paar anderen Einträgen kam ein Google-Eintrag über den Kläger beim Internetauftritt „Riedau“ des Beklagten. Dort fand der Kläger den ihn betreffenden Bescheid und las ihn. (PV Kläger ON 8, 10).

Dann wandte sich der Kläger an den Klagevertreter. Der Kläger benötigte, da er selbst nicht über entsprechende Kenntnisse verfügte, eine Rechtsberatung. Infolge der Rechtsberatung kam es zu den Verwaltungsverfahren. Für die Bemühungen des Klagevertreters zahlte der Kläger dem Klagevertreter 1.649,34 Euro für die Vertretungskosten im datenschutzrechtlichen Verfahren bis zum Bundesverwaltungsgericht. (PV Kläger ON 8, 10)

Zuvor hatte der Klagevertreter den Beklagten zur Entfernung der entsprechenden Angabe aus dem Internet aufgefordert. (Beilage ./F; unstrittig)

Beweiswürdigung des Gerichtes:

Der derart festgestellte Sachverhalt gründet insbesondere auf den jeweils angeführten Beweismitteln. Insofern dazu im Rahmen dieser Beweiswürdigung keine weiteren Erörterungen erfolgen, wurden die jeweiligen Bezugsstellen – insbesondere die zitierten Urkunden und Aussagen – als nachvollziehbar, schlüssig und glaubwürdig erachtet. Über die bezogenen Belegstellen hinaus wurden aber sämtliche aufgenommenen Beweise – auch soweit sie nicht ausdrücklich angeführt sind – beachtet und gegeneinander abgewogen.

Weite Teile des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes waren unstrittig im Sinne der §§ 266, 267 ZPO.

Zur Feststellung des strittigen Teiles des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes konnte sich das erkennende Gericht auf die beiderseits vorgelegten Urkunden sowie auf die Aussagen des Klägers (ON 8, 9-10-11) sowie des Beklagten (ON 8, 11) im Rahmen der

Parteienvernehmung stützen.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt war weitestgehend unstrittig oder es lagen in diesem Zusammenhang keine einander widersprechende Beweisergebnisse vor.

Die Veröffentlichung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden und der Umstand, dass diese Veröffentlichung ohne Veränderung des Bescheidinhaltes erfolgte, ergab sich bereits aus der Parteiaussage des Klägers.

Dass der Beklagte zur verfahrensrelevanten Zeit einen eigenen Internetauftritt hatte und auf dieser homepage ansonsten auch Informationen mit privatem Bezug veröffentlichte und so dort auch seine Familie vorstellte, ist nicht substantiiert bestritten. Die Feststellung, dass er in den letzten Jahren dort auch diverse Informationen mit Naturschutz-, Bau-, Umweltschutz- und Sportbezug veröffentlichte, erschließt sich aus der Beilage ./1. Hier gab es für das Gericht keinen Grund an deren inhaltlicher Richtigkeit zu zweifeln. Ob diese Veröffentlichung jedoch mit einer bestimmten Periodik erfolgten, war für das Gericht nicht feststellbar. Dazu gab es keine, zumal validen Beweisergebnisse. Auch aus der Beilage ./1 lässt sich letztlich keine spezielle Periodik ableiten.

Nicht feststellbar ist weiters, dass sich der Beklagte mit seinem Internetauftritt, zumal zur Zeit der verfahrensrelevanten Veröffentlichung als Medium und sich selbst als Herausgeber verstand. Derartiges ließe sich zwar aus der Parteiaussage des Beklagten (vgl. etwa ON 8, 11) ableiten. Allerdings wurde derartiges vom Beklagten erstmals im nunmehrigen Gerichtsverfahren thematisiert und nicht – wie in diesem Fall zu erwarten gewesen wäre – bereits im datenschutzrechtlichen Verfahren. Dagegen spricht für das Gericht auch der Umstand der Veröffentlichung familienbezogener Informationen auf jener homepage. Insgesamt vermochte das Gericht jedenfalls nicht mit der erforderlichen Gewissheit entsprechende, positive Feststellungen zu treffen.

Im datenschutzrechtlichen Verfahren stützte sich der Beklagte nicht darauf, dass er als Herausgeber ein Internet-Portal betreibe, auf welchem er über verschiedene tagesaktuelle Themen im Zusammenhang mit seiner persönlichen Tätigkeit informiere oder berichte; dies insbesondere im Themenkreis Natur, Umwelt und Jagd; und dass er daher vom Medienprivileg des § 9 DSG erfasst sei. Diese Feststellung gründet auf dem Inhalt des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes (Beilage ./D).

Die Feststellung *„Im datenschutzrechtlichen Verfahren stellte der Beklagte keine unrichtigen Behauptungen über den Kläger auf.“* ergab sich bereits auf Basis der – diesbezüglich im persönlichen Eindruck durchaus plausiblen - Parteiaussage des Beklagten (ON 8, 11).

Die Feststellungen zur Reaktion des Klägers gehen primär auf die Parteiaussage des

Klägers (ON 8,10) selbst zurück. Die diesbezüglichen Schilderungen waren durchaus plausibel.

Rechtliche Beurteilung durch das Gericht:

Nach § 29 Abs 1 Datenschutzgesetz und Artikel 82 Datenschutz-Grundverordnung hat eine in ihren Rechten verletzte Person Anspruch auf Schadenersatz. Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten des Klägers durch Veröffentlichung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden verletzte den Kläger in seinem Recht auf Datenschutz. Diesen Umstand machte der Kläger im Verfahren vor der Datenschutzbehörde und im weiteren vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolgreich geltend, ohne dass sich der Beklagte dort auf ein Medienprivileg, zumal erfolgreich, berufen hätte. Auch auf Basis der hg. Sachverhaltsfeststellungen steht dem Kläger das Medienprivileg nach § 9 DSGVO nicht zu. Die Vertretungskosten des Klägers wurden damit durch das im Verwaltungsverfahren als rechtswidrig festgestellte Verhalten des Beklagten veranlasst. Aufgrund der Komplexität der datenschutzrechtlichen Vorschriften erscheint die Vertretung durch einen Rechtsanwalt als zweckmäßig und durchaus angebracht. Die geltend gemachten Auslagen wurden vom Kläger auch tatsächlich geleistet.

Damit besteht – nach Rechtsauffassung des erkennenden Gerichtes – eine Ersatzpflicht des Beklagten für den diesbezüglich dem Kläger entstandenen Schaden. Da sich der Beklagte im Verwaltungsverfahren nicht auf ein Medienprivileg berief, kann – zumindest nach Rechtsauffassung des erkennenden Gerichtes – die Frage dahingestellt bleiben, ob eine Berufung darauf tatsächlich zutreffend gewesen wäre.

Der Klage wird daher Folge gegeben.

Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 41, 54 Abs 1 a ZPO. Kosteneinwendungen wurden vom Beklagten erhoben. Demnach wäre im Kostenverzeichnis des Klägers nicht der tatsächliche Streitwert von EUR 1.649,34 zugrunde gelegt, sondern eine Bemessungsgrundlage von EUR 2.038,36 und demzufolge ein zu hoher Ansatz. Dieser Einwand wurde zu Recht erhoben; die Verfahrenskosten dementsprechend vom Gericht neu berechnet.

**Landesgericht Wels, Abteilung 2, am
27. Juli 2021
Dr. David Pesendorfer , Richter**
